

Neuer Mitarbeiter im Technischen Kompetenzzentrum

(2102) In der letzten Ausgabe der Chef-Informationen (1/2016) hatten wir darüber informiert, dass zu Jahresbeginn Herr Christopher Redmond als neuer Referent für das Technische Kompetenzzentrum des BVRS eingestellt worden ist. Herr Redmond hat sich jedoch im Rahmen seiner Probezeit entschieden, ein anderes Angebot bei einem Fassadenbau-Unternehmen anzunehmen und somit den BVRS bereits wieder verlassen.

Wir freuen uns aber, dass wir bereits für geeigneten Ersatz sorgen konnten: Am 1. April wird Herr **Marcus Baumeister** seine Tätigkeit im Technischen Kompetenzzentrum des BVRS aufnehmen. Herr Baumeister ist 45 Jahre alt, verheiratet und hat drei Kinder. Nach seiner Ausbildung zum Energieelektroniker war er vor allem im technischen Vertriebsaußendienst in der Torebranche tätig. Im Technischen Kompetenzzentrum wird er nach einer Einarbeitungszeit gemeinsam mit Frau Papkalla-Geisweid u. a. für die technische Beratung der Innungsmitglieder sowie für die Vertretung des BVRS in verschiedenen Gremien anderer Verbände sowie in der Normungsarbeit zuständig sein.

Der BVRS auf der fensterbau/frontale

(2103) Auf der diesjährigen fensterbau/frontale, die vom 16. bis 19. März in Nürnberg stattfindet, wird der BVRS mit einem eigenen Informationsstand vertreten sein. Zu finden ist dieser in Halle 7 (Stand 613).

Rollladen- und Sonnenschutztag 2016

(2104) Die Pressekampagne zum R+S-Tag 2016 ist angelaufen: Über 5.000 Journalisten sind mit Texten zum diesjährigen Aktionstag versorgt worden. Das wird mehr Kundennachfrage zu Ihnen als RS-Innungsbetrieb lenken. Damit Sie sich als Mitträger der Kampagne auch weithin sichtbar präsentieren können, gibt es Plakate und Briefaufkleber. In den nächsten Tagen erhalten alle Innungsbetriebe per Post ein Muster des Kampagnen-Plakats „*Rechtzeitig vor dem vor dem 26. März vom Fachbetrieb des R+S-Handwerks beraten lassen!*“ und einen Briefaufkleber-Bogen mit dem Kampagnen-Logo. Weitere Exemplare können bei uns geordert werden.

Bereits verschickt worden ist das Angebot für die Radio-Spots mit der Möglichkeit der individuellen Werbung für den jeweiligen Betrieb. Bitte für Rückfragen hierzu direkt den Anbieter *Radiowerbung Kandler* unter Telefon 07947/43666-0 ansprechen.

BVRS-Rahmenvertragspartner CarFleet24 hat jetzt auch Mercedes im Angebot

(2105) Auf Wunsch vieler Mitglieder hat der BVRS bei seinem Partner CarFleet24 darauf gedrungen, auch Fahrzeuge von Mercedes in sein Angebot aufzunehmen. Dies ist nach langen Verhandlungen nun gelungen: CarFleet24 kann ab sofort die Vorteilsbedingungen von Mercedes an BVRS-Mitglieder weitergeben. Dies betrifft sowohl PKW als auf Anfrage auch Nutzfahrzeuge.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://rs-fachverband.de/mitgliederbereich/rahmenvertraege/>.

Technik-Seminare von KCTT zu Vorteilsbedingungen für BVRS-Mitglieder

(2106) Hingewiesen sei nochmals auf die folgenden Technik-Seminare des BVRS-Partners Kompetenzzentrum Tortechnik (KCTT) in Dillenburg:

- Sachkundigenschulung Tore (zweitägig), 1./2. März 2016,
- All-In-One-Seminar „Sachkundiger für kraftbetätigte und Brandschutztüren und -tore“ und „Fachkraft für Feststellanlagen DIN 14677“, 15.-17. März 2016,
- „Fachkraft für Feststellanlagen DIN 14677“, 22. März 2016, und
- „Fachkraft für Feststellanlagen DIN 14677 inkl. Sachkundiger für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse“, 14./15. Juni 2016.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu den o. g. Seminarterminen finden Sie unter <http://rs-fachverband.de/verband/veranstaltungen/>.

Außerdem kann jedes BVRS-Mitglied die KCTT-Schulungen an jedem anderen Termin zu den speziellen Konditionen buchen. Eine Übersicht der Termine aller KCTT-Seminare finden Sie unter <http://www.kctt.de/>.

ODR-Verordnung: Pflichten für Onlinehändler

(2107) Die im Mai 2013 verabschiedete EU-Verordnung zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Nr. 524/2013 – „ODR-Verordnung“) ist am 9. Januar 2016 vollständig in Kraft getreten. Die Verordnung findet sowohl bei grenzüberschreitenden Konflikten innerhalb der EU Anwendung, als auch bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragspartnern, die beide im Inland eines Mitgliedsstaates ansässig sind.

Nach der ODR-Verordnung müssen Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen über eine eigene Internetseite vertreiben, auf dieser Informationen für den Verbraucher bereitstellen (Art. 14 VO). Dazu zählt der Hinweis auf den Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Er führt zur europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform). Auf dieser sind „Alternative Streitbeilegungsstellen“ in Europa hinterlegt. Der Verbraucher soll dadurch in die Lage versetzt werden, die für ihn zuständige ADR-Stelle zu finden, um Streitigkeiten außergerichtlich lösen zu können.

Formulierungsvorschlag für das Impressum auf Deutsch und auf Englisch:

„Pflichtinformation nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rats:

Link zur Homepage der Stelle für die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> - weiterführende Informationen stehen Ihnen dort zur Verfügung. Für erste Fragen zu einer möglichen Streitschlichtung stehen wir Ihnen unter [E-Mailadresse ergänzen] zur Verfügung.

Mandatory information according to the Regulation (EU) No 524/2013 of the European Parliament and of the Council:

Follow this link to the website of the European Commission's entity for online dispute resolution for consumer disputes: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> - further information is available there. Should you have any initial questions concerning a potential dispute resolution, please email us at [E-Mailadresse ergänzen].“

Über weitere Einzelheiten zu der o.g. Internetseite werden wir nach deren Bekanntwerden berichten.

Gewinnrealisierung bei Abschlagsrechnungen

(2108) Gemäß einem BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 ist der in Abschlagsrechnungen enthaltene Gewinn – beginnend mit dem Jahresabschluss 2015 – im Bilanzansatz zu berücksichtigen und damit auch zu versteuern. Dieses BMF-Schreiben stellt nach Ansicht aller Experten einen Bruch des Handelsrechts dar: Nach HGB sind Gewinne aus Werkleistungen erst nach der Fertigstellung und Abnahme zu realisieren.

Am 28. Januar 2016 fand eine Konferenz der Landesfinanzminister statt, an die zahlreiche Stellungnahmen aus der Handwerksorganisation verschickt worden waren. Obwohl in der Sitzung Konsens herrschte, dass es den Betrieben nicht zugemutet werden kann, die Neuregelung noch im Jahresabschluss 2015 anzuwenden, konnte hinsichtlich einer zunächst geplanten Anwendungsregelung keine Einigkeit erzielt werden. Das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 ist damit – obwohl es dem geltenden Handelsrecht widerspricht – in seiner Umsetzung weder präzisiert noch auf den Jahresabschluss 2016 verschoben worden.

Praktische Folgen:

Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Steuerberater die dort geforderte „Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen“ in den nun anstehenden Jahresabschlüssen 2015 umsetzen wird, um kein Haftungsrisiko einzugehen. Die Steuerberater werden demnach die zum Jahresende bestehenden Abschlagsrechnungen als Forderungen einbuchen und so den enthaltenen Gewinn realisieren. Der durch die erstmalige Anwendung entstehende zusätzliche Gewinn darf gleichmäßig auf die Jahre 2015, 2016 oder 2015, 2016 und 2017 verteilt werden.

Sofern der Jahresabschluss auch vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden soll, ist vor der Erstellung des Jahresabschlusses dringend eine Abstimmung zwischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu empfehlen, da die Wirtschaftsprüfer dem Handelsrecht verpflichtet sind. Da immer noch die Chance besteht, dass die Umsetzung der Neuregelung letztendlich vom BMF doch auf den Jahresabschluss 2016 verschoben wird, sollten die Betriebe abwägen, ob sie mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 noch warten können.

Unseriöse Angebote über Büromaterial

(2109) Ein Mitgliedsbetrieb weist uns auf ein unseriöses Angebot über Büromaterial hin: Das englischsprachige Dokument einer Firma „OfficeStore365“ – hier über LED-Lampen zum Preis von 640,00 Euro – sieht nicht zuletzt durch Worte wie „Total payable“ oder „Terms of payment“ auf den ersten Blick aus wie eine Rechnung. Tatsächlich handelt es sich aber um ein bloßes Angebot, das natürlich auch nicht angenommen werden muss. Mithin findet sich an mehreren Stellen deutlich das Wort „Offer“, so dass kaum eine rechtliche Handhabe besteht. Empfänger solcher Angebote sollten sie deshalb schlichtweg ignorieren.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den bestehenden Rahmenvertrag zwischen dem BVRS und der Firma Rouette Eßer GmbH über die vergünstigte Lieferung von Büromaterial und -einrichtungen hingewiesen. Infos unter <http://rs-fachverband.de/mitgliederbereich/rahmenvertraege/>.

Haftung für Hyperlink auf der Homepage

(2110) Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite auf der eigenen Homepage nicht deutlich erkennbar, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, sofern er sich den Inhalt nicht zu eigen gemacht hat.

Runde Geburtstage

(2111) Am 19. Februar feiert **Hans-Joachim Wiegelmann**, geschäftsführender Gesellschafter von Becker-Antriebe und Mitglied im Industriebeirat des BVRS, seinen 65. Geburtstag.

Am 13. März wird **Jürgen Leber**, Geschäftsführer der Innung Köln Rollladen und Sonnenschutz, 60 Jahre alt.

Impressum:

Herausgeber: Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V. · Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn · Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich: Christoph Silber-Bonz · Registergericht: Amtsgericht Bonn · Registernummer: 20VR7931 · Umsatzsteuer-ID: DE122284197